

Vereinbarung über den gemeinsamen Fachausschuss Literatur in der Region Basel

Vom 24. März 1998

GS 33.0158

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, letzterer gestützt auf das Gesetz vom 21. Februar 1963¹ über die Leistungen von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen, vereinbaren:

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Vereinbarung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Mittel des gemeinsamen Fachausschusses.

² Die Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft und das Erziehungsdepartement Basel-Stadt führen die Aufsicht über den gemeinsamen Fachausschuss.

§ 2 Zweck

Die Schaffung des gemeinsamen Fachausschusses, als beratendes Organ für das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft, bezweckt die Förderung des regionalen künstlerischen Schaffens auf dem Gebiet der Literatur.

§ 3 Aufgaben

Der Fachausschuss berät insbesondere über folgende Förderungsmassnahmen

1. Beiträge zur Autorenförderung (Kreationsbeiträge)
2. Beiträge an Verlegung, Druck und Promotion von literarischen Werken, inkl. Beiträge an Übersetzungskosten (Produktionsbeiträge)
3. Beiträge an spezielle Literaturprojekte im Bereich der Literaturvermittlung (Artists in residence, Literaturfestivals, Wettbewerbe, Ausschreibungen etc.)

§ 4 Förderungsberechtigte Personen und Projekte

¹ GS 22.440, SGS 366

Folgende natürliche und juristische Personen sind förderungsberechtigt und können Gesuche einreichen:

1. Kreationsbeiträge:
Deutschsprachige oder fremdsprachige Autorinnen und Autoren aus der Region Basel, die hauptsächlich von ihrer Schreib- und Textarbeit leben und seit mindestens zwei Jahren in der Region domiziliert sind.
2. Produktionsbeiträge:
 - a. Verlage, die Werke von in der Region domizilierten Autorinnen oder Autoren publizieren wollen.
 - b. In der Region domizilierte Verlage, die Werke von deutschsprachigen Autorinnen oder Autoren aus der Schweiz publizieren wollen.
 - c. Herausgeberinnen und Herausgeber, die Werke von Nachwuchsautorinnen oder -autorinnen publizieren wollen.
3. Beiträge an spezielle Literaturprojekte:
In der Region domizilierte oder vertretene
 - Kulturveranstalter aus dem Bereich Literatur
 - Schriftsteller/innen- Organisationen/Verbände

§ 5 Vorgehen

¹ Nach erfolgter Beratung stellt der gemeinsame Fachausschuss Antrag an das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und an die Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft auf Ausrichtung von Beiträgen.

² Die beiden Kantone können beim gemeinsamen Fachausschuss Stellungnahmen zu Fragen im Bereich Literatur einholen.

§ 6 Organisation

¹ Der gemeinsame Fachausschuss besteht aus sechs verwaltungsexternen Mitgliedern.

² Je zur Hälfte werden diese vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bestimmt. Dem Fachausschuss gehören wenigstens drei der Sparte Literatur verbundene Fachleute an. Wählbar sind auch Personen, die nicht in der Region Basel wohnhaft sind.

³ Dem Fachausschuss gehören als Mitglieder zudem je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Erziehungsdepartementes Basel-Stadt und der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft an.

⁴ Der Fachausschuss konstituiert sich selbst.

⁵ Dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt obliegt die Geschäftsführung. Gesuche um Beiträge und andere Anträge sind schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen dem Sekretariat einzureichen.

⁶ Die Kantone entschädigen die von ihnen delegierten Mitglieder des Fachausschusses.

schusses nach ihren eigenen Richtlinien.

§ 7 Mittel

¹ Der gemeinsame Kredit wird durch jährliche Beiträge, die dem ordentlichen Bewilligungsverfahren gemäss den Vorschriften des jeweiligen kantonalen Rechts unterliegen, gespeist.

² Über Ausgaben aus diesem Kredit beschliessen das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft gemeinsam.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹ Diese Vereinbarung wird nach beidseitiger Unterzeichnung durch die Regierungen des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft wirksam.

² Sie ist in den Gesetzessammlungen der beiden Kantone zu publizieren.